Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 7. März 1923

101 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 / 3. April 1921. Vom 3. 3. 1923.

Artikel I.

Der § 2 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 des Zigarettensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes betreffend Erhöhung der Tabakabgaben vom 3. Juni 1906 und das Gesetz vom 3. April 1921 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2.

Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:
   a) bis zu 10 M das Stück für 1000 Stck. . . . . 1 500 M
   b) über 10 M bis zu 20 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 3 000 M
   c) über 20 M bis zu 30 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 4 500 M
   d) über 30 M bis zu 40 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 8 000 M
   e) über 40 M bis zu 60 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 12 000 M
   f) über 60 M bis zu 80 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 16 000 M
   g) über 80 M bis zu 100 M das Stck. für 1000 Stck. . . . . . 20 000 M
   h) über 100 M bis 120 M das Stck. . . . . 24 000 M
   i) über 120 M bis 150 M das Stck. . . . . 30 000 M
   k) über 150 M das Stck. . . . . 40 000 M
2. für Zigarettentabak in einer Schnittbreite bis 2 mm einschließlich (Feinschnittabak) im Kleinverkaufspreise:
   a) bis zu 10 000 M für das Kilogramm . . . . 1 500 M
   b) über 10 000 M bis 20 000 M für das Kilogramm . . . . . 4 000 M
   c) über 20 000 M bis 30 000 M für das Kilogramm . . . . . 9 000 M
   d) über 30 000 M bis 40 000 M für das Kilogramm . . . . . 16 000 M
   e) über 40 000 M für das Kilogramm . . . . 20 000 M
3. für Zigarettenpapier, Hülsen und Blättchen mit Ausnahme der zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten für 1000 Stück 750 M.

Artikel II.

Zigaretten und Tabake, sowie Zigarettenpapier, Hülsen und Blättchen der im § 2 genannten Art, die sich 4 Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte — § 3 des Zigarettensteuergesetzes — oder einer Steuerniederlage befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des **Landeszollamts** der Nachversteuerung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 3. 1923).

Soweit zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Verträge über Lieferung der im § 2 genannten Waren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuererhöhung erhöhten Preis zu fordern, falls nichts Näheres vereinbart ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

102

Verordnung
betreffend den einmaligen Fernsprechbeitrag. Vom 1. 3. 1923.

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Von der Erhebung der auf Grund der Verordnung des Staatsrats vom 16. Juni 1920, Punkt 5, und des § 10 des Fernsprechgebührengesetzes zu zahlenden einmaligen Beiträge, die die Fernsprechteilnehmer zum Ausbau des Fernsprechnetzes zu leisten haben, wird bis auf weiteres abgesehen. Die bereits erhobenen Beiträge werden im Laufe des Monats März zurückgezahlt und bis Ende März verzinst werden.

Die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 131 ff.) ist unter § 30, IX. Höhe des Beitrags wie folgt zu berichtigen:

Der Satz „Für jeden Hauptanschluß sind 1000 Mark, für jeden Nebenanschluß 200 Mark einzuzahlen" ist zu streichen; dafür ist zu setzen: „Der Beitrag wird bis auf weiteres nicht erhoben."

Danzig, den 1. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

103

Dritte Verordnung
über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 2. 3. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des § 1 der zweiten Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 173) erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von dreihundertvierundzwanzigtausend Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von einhundertzweiundsiebzigtausend Mark,

im übrigen der Betrag von vierhundertfünfzigtausend Mark.

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achthundertvierzigtausend Mark,
falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von fünfhundertundviertausend Mark,
im übrigen der Betrag von elfhundertzweiundfünfzigtausend Mark.

§ 2.

Die Zulagen nach dem § 1 dieser Verordnung werden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 gewährt.

Danzig, den 2. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

104

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 2. 3. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen", Abs. X, ist als Nr. 12a einzuschalten:
   12a. im Leihverkehr der staatlichen Bibliotheken bei den von den Benützern an die Staatsbibliotheken versandten Vormerk-, Bestell- und Empfangsscheinen, bei den als Antwort auf Bestellungen und Vormerkungsgesuche ergehenden oder sonst im Leihverkehr nötig fallenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken an die Benützer und bei den im Rahmen des Leihverkehrs ergehenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken untereinander die bestellten oder ausgeliehenen Werke handschriftlich oder mechanisch zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen, wenn die betreffende Drucksache den Stempel einer Staatsbibliothek und den Vermerk „Leihverkehr der Staatsbibliotheken" trägt;
2. Im § 14 „Wertsendungen", Abs. II, ist im 1. Satz hinter „in Ziffern" einzuschalten: in vollen Markbeträgen;
3. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1., ferner im zweiten Unterabsatz und im Abs. II unter 1. die Zahl „150000" jedesmal zu ersetzen durch: 500000;
4. In demselben § (18), Abs. IX sind im zweiten Satz hinter „Geldeinziehung" die Worte „über bis einschl. Landbestellbezirke" zu streichen und dafür zu setzen: „soweit sie nach § 36 nicht bestellt werden"; sodann ist in demselben Satz hinter „sei" statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.
5. In demselben § (18), Abs. X erhält der erste Satz folgende Fassung: Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Einziehungs- und Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen.
6. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „150000" zu setzen: 500000.
7. In demselben § (19), Abs. V sind im zweiten Satz die Worte „über bis einschl. Landbestellbezirke" zu streichen und dafür zu setzen: „soweit sie nach § 36 nicht bestellt werden; sodann ist in demselben Absatz der letzte Satz zu streichen.

8. Im § 20 „Postanweisungen" ist der Absatz II zu streichen. Die folgenden Abs. III bis XVII erhalten die Bezeichnungen II bis XVI. Im Abs. XIV (bisher XV) ist zu ändern
   unter Ziffer 4 „XIII" in: XII
   „ „ 5 „XIV" „ : XIII
   „ „ 6 „XVI" „ : XV.
   Im Abs. VII (bisher VIII) ist das Wort „gehen" zu ändern in: geht.
9. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Abs. IV unter a) statt „§ 36, I 1" zu setzen: § 36.
10. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" erhält der Abs. II folgenden Wortlaut: Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang bei den Postanstalten bekanntgemacht.
11. In demselben § (30), Abs. VIII, erhält der 2. Satz folgenden Wortlaut: Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Aushang bekanntgemacht.
12. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten usw." erhält der Abs. I folgenden Worlaut: I nach Aushändigung der Paketkarten, Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Postanweisungen (§ 18, IX, § 19, V, § 36, I und V, § 38, V und VII, § 42, X) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet, und bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen sowie bei unversiegelten Wertpaketen (§ 14, II und § 16, I) die Paketkarte, bei Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und Postanweisungsbeträgen, die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paketkarte, Ablieferungsschein, Benachrichtigungszettel, Postanweisung) abgibt. Ueber die Postlagergebühr s. § 41.
13. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen usw.", Abs. III, ist zu setzen statt (§ 20, X)": (§ 20, IX).
14. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" erhält der 1. Satz des Abs. I folgenden Wortlaut: Die Freimarken sowie die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft.

Danzig, den 2. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

105

Bekanntmachung

über Änderung des Ersatzbetrages für eingeschriebene Sendungen. Vom 4. 3. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. 2. 1923 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 17 vom 27. 2. 1923 Seite 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf viertausend Mark erhöht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt vom 1. März 1923 ab in Kraft. Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 4. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.